

Verordnung der Stadt Aurich
über die Erweiterung des Warenangebotes
auf dem Wochenmarkt in Aurich

Satzung v. 13.11.1990

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch das dritte Rechtsbereinigungsgesetz vom 28.06.90 (BGBl. S. 1221) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung vom 31.08.1977 (Nds. GVBl. S. 466) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 13.11.1990 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Auf dem Wochenmarkt in Aurich dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Tabakwaren,
2. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
3. irdene Geschirre und Ton-, Gips-, und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren),
4. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter),
5. Reinigungs- und Putzmittel,
6. Kleintextilien (z. B. Krawatten, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken),
7. Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte),
8. Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher),
9. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel (jedoch nicht Pflanzenschutzmittel),
10. Modeschmuck,
11. Kleinspielwaren (ausgenommen Kriegsspielzeug) sowie
12. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel.

§ 2

Die für den Handel mit den genannten Waren zu beachtenden gewerbe- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Aurich, den 13.11.1990

Stadt Aurich

gez. Stöhr
Bürgermeister

gez. Friemann
Stadtdirektor